



TÜVRheinland®
DIN CERTCO

Genau. Richtig.

Zertifizierungsprogramm

**DIN CERTCO-Geprüfter Eignungsdiagnostiker und
DIN CERTCO-Geprüfter Beobachter für Eignungsdiagnostik**

nach

DIN 33430

(Stand: März 2024)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Die DIN 33430 stellt die deutsche Dienstleistungsnorm für berufsbezogene Eignungsdiagnostik dar. Mit umfassenden Anforderungen an Anbieter dieser Dienstleistung bietet sie der Branche einen Wegweiser zur Harmonisierung von Prozessgrundlagen und Kompetenz und zur Wahrung höchster Qualität. Kapitel 9 der DIN 33430 – die umfassenden Anforderungen an die an berufsbezogener Eignungsdiagnostik beteiligten Personen – sind Gegenstand dieser Zertifizierung.

Die vorliegende Personenzertifizierung dient als Qualifikationsnachweis für die Tätigkeit als DIN CERTCO-Geprüfter Eignungsdiagnostiker bzw. DIN CERTCO-Geprüfter Beobachter für Eignungsdiagnostik im Rahmen berufsbezogener Eignungsdiagnostik. Durch die Bezeichnung „DIN CERTCO-Geprüft“ wird gegenüber dem Verbraucher/Auftraggeber das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Qualifikation sorgfältig untersucht und bewertet hat und alle Anforderungen der Norm erfüllt sind. Diese Personenzertifizierung nach DIN 33430 ist ein Baustein auf dem Weg zur umfassenden Dienstleistungszertifizierung nach DIN 33430. Erst die Dienstleistungszertifizierung erlaubt die hohe Qualität und Kompetenz des Unternehmens durch Normkonformität mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ auszuzeichnen.

Eine regelmäßige Überwachung stellt zudem sicher, dass Anforderungen des Zertifizierungsprogramms auch während der Laufzeit des Zertifikats erfüllt werden. Der Verbraucher/Auftraggeber erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Dienstleistungsauswahl berücksichtigen kann.

Die hier beschriebene Personenzertifizierung wird in der Dienstleistungszertifizierung „Berufsbezogene Eignungsdiagnostik“ voll anerkannt und verkürzt damit den Weg zur zertifizierten Dienstleistung nach DIN 33430. Sie wird nach strengen Akkreditierungsregeln der DIN EN ISO/IEC 17024 durchgeführt und begründet damit den Erfolg und das Ansehen der vergebenen Zertifikate.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 01.03.2024.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „DIN-CERTCO-Geprüfter Eignungsdiagnostiker und DIN CERTCO-Geprüfter Beobachter für Eignungsdiagnostik“ (2019-04) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a.) Spezifizierung der Anzahl der Prüfungsfragen im schriftlichen Prüfungsteil

- b.) Ergänzung der Bezugnahme des Inhalts der mündlichen Prüfung zu den vom Kunden eingereichten Antragsunterlagen
- c.) Entfernung des Verweises auf die Vergabe des Zertifikats am Prüfungstag und den Versand des Zertifikats per Post
- d.) Änderung der Verlängerungsprüfung zu einer mündlichen Prüfung mit Bezug auf die vom Kunden eingereichten Antragsunterlagen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „DIN-CERTCO-Geprüfter Eignungsdiagnostiker und DIN CERTCO-Geprüfter Beobachter für Eignungsdiagnostik“ (2019-04)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Anforderungen	5
4	Zertifizierungsverfahren	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Zulassung zum Zertifizierungsverfahren.....	6
4.3	Prüfung	6
4.3.1	Allgemeines.....	6
4.3.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf.....	6
4.3.3	Bewertung der Prüfungsergebnisse.....	6
4.3.4	Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	7
4.3.5	Täuschung, Ordnungsverstoß	7
4.3.6	Wiederholungsprüfung.....	7
4.4	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	8
4.5	Veröffentlichungen	8
4.6	Gültigkeit.....	8
4.7	Überwachung.....	8
4.8	Verlängerung	9
4.9	Aussetzung	9
4.10	Erlöschen	9
5	Informationspflichten bei Änderungen.....	10
6	Sonderprüfungen	10
7	Kosten	10
8	Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand.....	10

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm legt das Verfahren von DIN CERTCO zur Zertifizierung von Eignungsdiagnostikern und Beobachtern für Eignungsdiagnostik fest. Es enthält basierend auf den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifikats „DIN CERTCO-Geprüfter Eignungsdiagnostiker“ und „DIN CERTCO-Geprüfter Beobachter für Eignungsdiagnostik“ nach DIN 33430. Diese Zertifizierung bestätigt, dass die Teilnehmer mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Zertifizierungsverfahrens über normkonforme Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der berufsbezogenen Eignungsdiagnostik verfügen.

Die Personenzertifizierung schafft u. a. die Basis für die Dienstleistungszertifizierung „Berufsbezogene Eignungsdiagnostik“ nach DIN 33430. Eignungsdiagnostiker und Beobachter für Eignungsdiagnostik werden im Rahmen der Dienstleistungszertifizierung voll anerkannt und verschlanken das Dienstleistungszertifizierungsverfahren.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN 33430 Anforderungen an berufsbezogene Eignungsdiagnostik

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Anforderungen

Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen den Nachweis über geforderte Voraussetzungen erbringen, ihre Fachkenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen und durch geeignete Maßnahmen langfristig aufrechterhalten. Das Überwachungsverfahren stellt sicher, dass die Konformität mit den definierten Anforderungen auch langfristig gegeben ist.

Für eine erfolgreiche Zertifizierung werden an den Antragsteller Qualifikationsanforderungen gemäß Norm gestellt. Ein Antragsteller auf das Zertifikat Eignungsdiagnostiker hat Kenntnisse laut DIN 33430 „Qualifikationsanforderungen an Eignungsdiagnostiker und verantwortliche Eignungsdiagnostiker“ nachzuweisen, während für den Beobachter für Eignungsdiagnostik die „Qualifikationsanforderungen an Beobachter“ laut Norm zutreffen.

4 Zertifizierungsverfahren

4.1 Allgemeines

Das Verfahren bietet normkonform zwei Personenzertifizierungen:

1. Eignungsdiagnostiker: verantwortliche Person der Verfahren zur Verhaltensbeobachtung
2. Beobachter für Eignungsdiagnostik: mitwirkende Person, die an Verfahren zur Verhaltensbeobachtung und an direkten mündlichen Befragungen (z. B. Eignungsinterviews) beteiligt ist

4.2 Zulassung zum Zertifizierungsverfahren

Gemäß Norm benötigt der Eignungsdiagnostiker angeleitete Praxiserfahrung im Bereich der berufsbezogenen Eignungsdiagnostik. Diese ist durch geeignete Nachweise im Rahmen der Antragstellung zu belegen, z. B. in Form einer Bestätigung der näher zu spezifizierenden Praxiserfahrung durch den/die Anleitende(n).

Antragsteller auf den Beobachter für Eignungsdiagnostik haben keine gesonderten Nachweise zu erbringen.

4.3 Prüfung

4.3.1 Allgemeines

Die Prüfung ist zentraler Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Als Prüfung wird der Komplex von Maßnahmen bezeichnet, mit denen durch DIN CERTCO und einem qualifizierten und beauftragten Gutachter festgestellt wird, inwieweit ein Teilnehmer über die für das Zertifikat vorgegebenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen stehenden Informationen werden von DIN CERTCO und der von ihr Beauftragten vertraulich behandelt. Davon unberührt ist die Veröffentlichung der Zertifikatinhaber nach bestandener Prüfung, es sei denn, der Betroffene widerspricht.

Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

4.3.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsablauf

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst 45 Fragen (Beobachter für Eignungsdiagnostik) und 65 Fragen (Eignungsdiagnostiker), die innerhalb einer festgelegten Zeit zu beantworten sind. Alle Fragen sind als Multiple Choice-Fragen formuliert. Es sind keinerlei Hilfsmittel (Schulungsunterlagen, Literatur usw.) erlaubt. Dieser Teil deckt die Qualifikationsanforderungen gemäß Norm ab, mit dem Schwerpunkt auf die spezifischen Kenntnisgebiete der Eignungsdiagnostiker und Beobachter für Eignungsdiagnostik.

Im Anschluss erfolgt eine mündliche Prüfung, die die Fähigkeit des Kandidaten prüft, seinen Kenntnisstand darzulegen und praktisch anzuwenden.

Die mündliche Prüfung wird von qualifizierten Gutachtern mit Bezug auf die eingereichten Nachweise zur Prüfungszulassung durchgeführt.

Beide Prüfungsteile werden als Gesamtprüfung verstanden und bewertet.

4.3.3 Bewertung der Prüfungsergebnisse

Die Bewertung findet durch DIN CERTCO statt. Für ein Bestehen der Gesamtprüfung ist das Erreichen von mindestens 75 % der maximalen Punktzahl in beiden Prüfungsteilen erforderlich. Werden weniger als 75 % erreicht, so wird die Gesamtprüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

Das Prüfungsergebnis wird dem Teilnehmer in der Regel am Tag der Prüfung mitgeteilt. Sollte eine Bewertung der Prüfung am Prüfungstag nicht möglich sein, wird dem Teilnehmer das Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt. Weitere Informationen zu Prüfungsergebnissen werden nicht gegeben.

Die Gesamtprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat nach der Anmeldung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss bei DIN CERTCO unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

4.3.4 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Eine Einsichtnahme erfolgt nur persönlich und nur für die von dem Teilnehmer abgelegte Prüfung. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich im Beisein einer von DIN CERTCO gestellten Aufsichtsperson. Es ist nicht gestattet, während der Einsichtnahme Notizen, Aufzeichnungen o. ä. zur Prüfung zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in Musterlösungen oder Bekanntgabe einzelner Lösungen. Die Zeit auf Einsichtnahme ist auf 30 Minuten begrenzt. Unklarheiten sind mit der Aufsichtsperson zu besprechen. Diese werden dokumentiert und der Geschäftsführung, dem Leiter der Zertifizierungsstelle oder seiner Vertretung zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt.

Wenn eine oder mehrere der o. g. Bedingungen oder sonstiges Verhalten, welches einen ordnungsgemäßen Ablauf der Einsicht behindert, missachtet werden, führt dies zum sofortigen Abbruch der Einsicht, verbunden mit dem Ausschluss von weiteren Prüfungen der DIN CERTCO.

Diese Bedingungen werden von dem Teilnehmer bei der Einsichtnahme unterschrieben und der Aufsichtsperson gegengekennzeichnet.

4.3.5 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (schriftlicher oder elektronischer Art, z. B. Schulungsunterlagen, Literatur, Handys usw.) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann DIN CERTCO den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

4.3.6 Wiederholungsprüfung

Wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet, so kann der Teilnehmer die Prüfung nach Vorlage eines schriftlichen Antrages wiederholen. Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Zertifizierungsstelle gestellt werden.

Eine Wiederholungsprüfung umfasst den gesamten Umfang der ursprünglichen Prüfung und muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann sich der Teilnehmer zu einer erneuten Prüfung und empfehlenswerter Weise auch zum Lehrgang des Schulungspartners anmelden, was in der Regel jedoch nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zertifizierungsstelle.

Für die Bewertung der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen wie für eine erste Prüfung sinngemäß.

4.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird durch DIN CERTCO über die Vergabe/Nichtvergabe des Zertifikats entschieden. Bei Entscheidung auf Nichtvergabe des Zertifikats ist diese Entscheidung dem betreffenden Teilnehmer schriftlich durch DIN CERTCO mitzuteilen.

Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat auf den Namen des Teilnehmers und der Angabe seines Wohnortes oder des entsendenden Unternehmens von DIN CERTCO ausgestellt und dem Teilnehmer in der Regel sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung übermittelt.

Mit der Vergabe des Zertifikats vergibt DIN CERTCO den Titel „DIN CERTCO-Geprüfter Eignungsdiagnostiker“ bzw. „DIN CERTCO-Geprüfter Beobachter für Eignungsdiagnostik“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.

Die Registernummer besitzt folgenden Aufbau:

Personenzertifizierung	Registernummer
Eignungsdiagnostiker	PZ-ED-000
Beobachter für Eignungsdiagnostik	PZ-BE-000

4.5 Veröffentlichungen

DIN CERTCO führt ein Verzeichnis aller zertifizierten Eignungsdiagnostiker und Beobachter für Eignungsdiagnostik, hält es auf dem aktuellen Stand, und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikatinhaber> abgerufen werden.

4.6 Gültigkeit

Ein im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebene Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Nach spätestens drei Jahren erfolgt eine Überwachung zur Aufrechterhaltung des Zertifikats (siehe Abschnitt 4.7).

Mit Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatinhabers die Gültigkeit des Zertifikats verlängert werden (siehe Abschnitt 4.8).

4.7 Überwachung

Um die Gültigkeit des Zertifikats während der Laufzeit aufrechtzuerhalten, hat der Zertifikatinhaber spätestens nach drei Jahren nachzuweisen, dass seine Kenntnisse und Fertigkeiten aktuell sind und er regelmäßig in berufsbezogener Eignungsdiagnostik tätig ist. Zu diesem Zweck sind folgende Nachweise bei DIN CERTCO einzureichen:

- Nachweis des Zertifikatinhabers über die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungen, Fachmessen, Erfahrungsaustauschkreisen usw.

und

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Zertifikatinhaber in der zurückliegenden Zeit im einschlägigen Bereich tätig war

oder

- Referenzliste über Projekte, bei denen der Zertifikatinhaber tätig war (mit Angaben zu Projektbeschreibung, Ort und Zeitraum des Projektes, Verantwortungsbereich, Umfang der ausgeführten Aufgaben)

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats inhaltlich oder termingemäß nicht erfüllt, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.

4.8 Verlängerung

Vor Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatinhabers eine Verlängerung des Zertifikats um weitere fünf Jahre erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Bei einer Verlängerung muss der Zertifikatinhaber nachweisen, dass seine Kenntnisse und Fertigkeiten aktuell sind und er regelmäßig in berufsbezogener Eignungsdiagnostik tätig ist. Zu diesem Zweck sind die Nachweise gemäß Abschnitt 4.7 bei DIN CERTCO einzureichen:

Die Aktualität der Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einer mündlichen Prüfung bei DIN CERTCO nachzuweisen. Zum Bestehen sind 75% der maximalen Punktzahl zu erreichen.

Die mündliche Prüfung wird von qualifizierten Gutachtern mit Bezug auf die eingereichten Nachweise durchgeführt.

DIN CERTCO bewertet anhand der Prüfungsergebnisse, ob alle Voraussetzungen für die Verlängerung des Zertifikats gegeben sind. Es gelten die Regelungen wie für eine erstmalige Prüfung gemäß Abschnitt 4.3.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikats durch DIN CERTCO verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis. Das verlängerte Zertifikat unterliegt den gleichen Bedingungen der Überwachung wie das Erstzertifikat.

4.9 Aussetzung

DIN CERTCO ist berechtigt, das Zertifikat in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Zertifikatinhaber wird hierüber schriftlich informiert. Der Zertifikatinhaber ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zertifikat zu verwenden.

4.10 Erlöschen

Das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer erlischt mit dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eine Verlängerung bei DIN CERTCO beantragt wurde. Das Zertifikat erlischt vor Ablauf der regulären Gültigkeit, wenn gegen dieses Zertifizierungsprogramm oder ergänzende Dokumente verstoßen wird. Das Erlöschen des Zertifikats wird schriftlich mitgeteilt.

Eine Kündigung durch den Zertifikatinhaber ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber DIN CERTCO zu erklären. DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats.

5 Informationspflichten bei Änderungen

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle wichtigen Änderungen, die die Zertifizierung betreffen (z. B. Änderung der Anschrift, Austritt aus dem Unternehmen), DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben. Verletzt der Zertifikatinhaber diese Informationspflicht, wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand gemäß gültiger Gebührenordnung fällig.

Einer Umschreibung muss der bisherige Arbeitgeber während der Gültigkeit des Zertifikats zustimmen. Der Nachweis muss DIN CERTCO mit der Antragstellung auf Umschreibung vorliegen.

6 Sonderprüfungen

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten. Eine Sonderprüfung kann durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,
- auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber des Zertifikats dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird,
- auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

7 Kosten

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO für die Zertifizierung von Eignungsdiagnostikern und Beobachter für Eignungsdiagnostik. Das Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Kostenbeiträge entrichtet worden sind. Das Zertifikat bleibt nur so lange rechtskräftig, wie die laufenden Kostenbeiträge nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.

Werden bei einer von DIN CERTCO in Auftrag gegebenen Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

8 Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand

Diese Punkte werden ausführlich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO beschrieben.